



Kanton St. Gallen
Gemeinde Mels

Teilrevision der Schutzverordnung

Wildruhezonen

Art 16 Bst. c) Wildruhezonen

Anhang 7

Verzeichnis der Lebensraum Kern- und Schongebiete,
Landschaftsschutzgebiete, geschützte Wälder und Wildruhezonen

Vom Gemeinderat Mels erlassen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeinderatsschreiber: _____

Öffentlich aufgelegt vom: _____

bis: _____

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: _____

Der Amtsleiter: sig. Ralph Etter _____

Bearbeitungsstand

17. Juli 2025

Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Ergänzung

durchgestrichen = Streichung/ Aufhebung

Lebensräume
b) Schongebiet

Art. 16 Geltungsbereich

Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird.
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

Daneben sind die Vorschriften für die Landschaftsschutzgebiete (Art. 14 SV) einzuhalten. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

c) Wildruhezonen

~~Im Bereich der im Plan bezeichneten Wildruhezone Luggenböden-Geissegg ist das Begehen, Variantenfahren, Langlauf etc. bei Schneelage untersagt. Als Skiroute zum Hüenerchopf ist die markierte Route gemäss Skitourenkarte Walenstadt (LK 237 S, Ausgabe 2000) zu benützen.~~

Die Wildruhezonen dürfen während den im Anhang definierten Zeiträumen ausserhalb der markierten Routen weder betreten noch befahren werden. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Jagd sowie der Zugang zu Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet. Auf den erlaubten Routen gilt während den Schonzeiten für das Mitführen von Hunden die Leinenpflicht.

Anhang 7 - Verzeichnis der Lebensraum Kern- und Schongebiete, Landschaftsschutzgebiete, ~~und~~ geschützte Wälder und **Wildruhezonen**

Wildruhezonen (WRZ)

Wildruhezonen		
Benennung	Bezeichnung	Kurzbeschrieb
1. Luggenböden-Geissegg	WRZ1	Wertvoller Lebensraum für Auer-, Birkhuhn und Gams Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
2. Malos	WRZ2	Wertvoller Lebensraum für Birkhuhn und Gams Schutzzeiten: 16. Dezember bis 30. April
3. Hugewald	WRZ3	Wertvoller Lebensraum für Auerhuhn und Haselhuhn, Reh, Gams und Rothirsch Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
4. Gstollenwald	WRZ4	Wertvoller Lebensraum für Auerhuhn und Haselhuhn Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
5. Neuenberg - Rütliwald - Chamm	WRZ5	Wertvoller Lebensraum für Rotwild Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März
6. Näserina	WRZ6	Wertvoller Lebensraum für Steinwild, Gams- und Rotwild Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März
7. Heuberg	WRZ7	Wertvoller Lebensraum für Gams, Steinwild und Alpenschneehuhn Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März

